

## Abwendungsvereinbarung

**Gilt nur für Kunden in der Strom- und Gasgrundversorgung:**

**Bitte beachten Sie:** für jedes Vertragsverhältnis muss eine gesonderte Abwendungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Zwischen der Kundin oder dem Kunden

Name, Vorname (gegebenenfalls Titel): \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer (zwingend erforderlich)  
E-Mail-Adresse (zwingend erforderlich)

- nachfolgend "**Schuldner/in**" genannt -

und

Vereinigte Stadtwerke GmbH  
Bei den Stadtwerken 1  
23909 Ratzeburg

- nachfolgend "**Gläubigerin**" genannt -

Der/die Schuldner/in erkennt an der Gläubigerin für Energielieferungen einen Betrag  
in Höhe \_\_\_\_\_ von € zu schulden.

**(Ihren Forderungsbetrag können Sie ggfs. im Forderungsmanagement  
unter 04541 807123 erfragen).**

Der/die Schuldner/in verpflichtet sich, den Gesamtbetrag (siehe Punkt 1) innerhalb von  
14 Tagen zu begleichen.

Der/die Schuldner/in verpflichtet sich, ab \_\_\_\_\_, die unter Punkt 1  
genannte Forderung **in** \_\_\_\_\_ **monatlichen** Raten zu begleichen.

Die maximale Ratenanzahl richtet sich nach der Forderungshöhe und ist in einem  
wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum anzulegen.

Bei einer Forderungshöhe unter 300,00 € beträgt die Ratenanzahl maximal zwischen 6 -  
18 Monaten. Bei einer Forderungshöhe über 300,00 € beträgt die Ratenanzahl maximal  
zwischen 12 - 24 Monaten.

**Die erste Rate ist umgehend bzw. zum angekündigten Sperrdatum zu zahlen.**

**Bitte beachten Sie:**

Die Abwendungsvereinbarung wird für die laufende Abrechnungsperiode dargestellt. Sollte zwischenzeitlich eine Jahresverbrauchsabrechnung für das betroffene Vertragskonto erstellt werden, wird der Ratenplan automatisch für die restlichen vereinbarten Monate verlängert.

1. Die Gläubigerin verpflichtet sich, die Energielieferung nicht einzustellen, solange die vereinbarten Raten sowie die laufenden, monatlichen Abschläge pünktlich gezahlt werden.
2. Diese Vereinbarung ist für den/die Schuldner/in kostenlos. Kommt der/die Schuldner/in mit der Vereinbarung ganz oder teilweise in Verzug, so ist die jeweilige Restforderung in voller Höhe zur sofortigen Zahlung fällig und die Energieversorgung wird bei Nichtzahlung eingestellt. Eine weitere Abwendungsvereinbarung kann in diesem Fall nicht in Anspruch genommen werden. Für jeden Sperrauftrag kann nur eine Abwendungsvereinbarung abgeschlossen werden.
3. Die zukünftigen, monatlichen Teilbeträge sind in der Abwendungsvereinbarung nicht berücksichtigt und müssen separat bei Fälligkeit gezahlt werden.
4. Dem/der Schuldner/in ist bekannt, dass für die Laufzeit der Abwendungsvereinbarung ein Lieferantenwechsel ausgeschlossen ist.
5. Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der/die Schuldner/in keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.
6. Der/die Schuldner/in hat das Recht, den Vertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Widerruf des Vertrages wird die Versorgung umgehend bzw. an dem angekündigten Sperrdatum eingestellt.
7. Änderungen und Ergänzungen dieser Verpflichtung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Abwendungsvereinbarung ist nur gültig, wenn sie vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben wurde. Für das Zustandekommen ist die Zustimmung und Unterschrift der Gläubigerin erforderlich.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde / Kundin

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gläubigerin